

24. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentarkorrespondenz.

3. März 1948.

188/J

A n f r a g e

der Abgeordneten L u d w i g und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen
 über die Durchführung des §10 des Währungsschutzgesetzes.

-.-.-.-

Das Währungsschutzgesetz mußte, um den mit diesem Gesetz angestrebten Zweck zu erreichen, sehr empfindliche Eingriffe in die Eigentumsrechte der Staatsbürger vornehmen. Deshalb wurde in § 10 dieses Gesetzes eine soziale Schutzbestimmung vorgesehen, um während einer Übergangszeit von zehn Monaten jene wirtschaftlich Schwächsten, die außerstande sind, durch Arbeit ein ausreichendes Einkommen zu erwerben, vor einer ernststen Gefährdung ihres Lebensunterhaltes zu bewahren. Die Antragstellung nach § 10 W.Sch.G. wurde an jene Voraussetzungen gebunden, die im § 13, Abs. (1), Punkt la, des Schillinggesetzes festgelegt sind. In dieser Gesetzesbestimmung heißt es unter anderem: "...die kein anderes, zum Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen besitzen." Das Zutreffen dieser Voraussetzung war anlässlich der Antragstellung laut § 10 W.Sch.G. durch eine Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen.

In der Bevölkerung sind nun zahlreiche Klagen darüber erhoben worden, daß bei der Durchführung dieser Schutzbestimmung den Absichten des Gesetzgebers nicht entsprochen wurde. Bei Bezirksverwaltungsbehörden wurde vielen Bawerbern die Ausstellung einer Bescheinigung kurzerhand abgelehnt, ohne daß eine entsprechende Prüfung der Einkommen- und Lebensverhältnisse vorausgegangen wäre. Die mit der Durchführung betrauten Untergeordneten Organe, denen in den meisten Fällen ein juristische Schulung mangelt, beriefen sich hierbei auf ihre Instruktion. Sie waren offenbar der Meinung, daß der Antragsteller überhaupt kein Einkommen haben dürfe, das über die in § 3 des Schillinggesetzes angegebene Abhebungsgrenze hinausgeht. Die Komplikationen sind aber vor allem darauf zurückzuführen, daß es die Finanzverwaltung bisher unterlassen hat, in einer Weisung an die Unterbehörden die Bedingung "kein anderes zum Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen" näher zu umschreiben und die diesbezüglichen Richtlinien der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Es ist klar, daß eine diesbezügliche Auslegung nicht linear mit einer starren Ziffer vorgenommen werden kann, da die unabweislichen Notwendigkeiten für den Lebensunterhalt nicht bei jedem Haushalt gleich sind. So wird zum Beispiel ein Ausgebombter, der durch Einweisung in einer Gold-Zinswohnung oder in Untermiete zu einem wesentlich höheren Mietaufwand gezwungen ist und auch alle unentbehrlichsten Bedarfsgegenstände verloren hat, von vornherein ein höheres Existenzminimum aufweisen, als jene Personen, die ihre frühere Wohnung behalten haben.

25. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. März 1948.

Hierbei ist überdies auf das derzeitige Preisniveau Bedacht zu nehmen. Es können auch nur die derzeitigen Eigentumsverhältnisse als maßgeblich gelten, nicht aber ein früheres, etwa im letzten Steuerjahr vorhanden gewesenes Einkommen des Antragstellers, das er zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bereits aufbrauchen mußte.

Der Gesetzgeber kann nicht stillschweigend billigen, daß begründete Anspruchsberechtigungen sozial gefährdeter Staatsbürger durch eine dem Sinn seiner Vorschrift widersprechende Verwaltungspraxis zunichte gemacht werden. Hierzu kommt noch, dass der überwiegende Teil der Betroffenen aus naheliegenden Gründen außerstande ist, den Rechtsmittelweg zu beschreiten.

Die Gefertigten stellen daher die

A n f r a g e:

1. Ist der Herr Bundesminister für Finanzen geneigt, an die Finanzbehörden unverzüglich eine entsprechende Instruktion über die Auslegung des Begriffes "ausreichendes Einkommen" hinauszugeben und diese Richtlinien auch durch Kundmachung den Betroffenen zur Kenntnis zu bringen?

2. Ist der Herr Bundesminister bereit, Vorsorge zu treffen, daß die bei den Bezirksverwaltungsbehörden fristgerecht vorstellig gewordenen, aber abgewiesenen Personen auch nachträglich noch ihre Anträge bei den Finanzämtern überreichen können?

-.--.-